

BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat/Amt	Verantwortlich	Tel.Nr.	Datum
I / Projektgruppe Impuls für Wandel und Innovation	Frau Brand	1031	03.06.2026

Betreff:

Kommunales Regelungsbefreiungsgesetz: Anträge zu Bezahlkarte, erweiterter Beteiligungsbericht, Kirchenaustrittsverfahren, Befreiung von Arbeitsschutzvorschriften

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. HFA	15.06.2026	X		X	
2. GR	23.06.2026	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Finanzielle Auswirkungen: nein

Auswirkungen auf den Klima- und Artenschutz: nein

Beschlussantrag:

- 1. Der Gemeinderat nimmt den Sachstandsbericht zum Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz gemäß Drucksache G-26/064 zur Kenntnis.**
- 2. Der Gemeinderat stimmt dem Verzicht auf die Aufstellung eines erweiterten Beteiligungsberichts im Rahmen des kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes bis zum Ende der Erprobungsphase (31.12.2030) zu. Die Verwaltung wird weiterhin den bisherigen ausführlichen Beteiligungsbericht vorlegen.**
- 3. Der Gemeinderat nimmt die unter Ziffer 1.4 dargestellte Antragstellung beim Innenministerium Baden-Württemberg auf Änderung der Zuständigkeit für Kirchenaustritte zur Kenntnis.**

1. Ausgangslage

Das am 08.10.2025 vom Landtag beschlossene Kommunale Regelungsbefreiungsgesetz (KommRegBefrG) soll den Kommunen ermöglichen, neue Formen der kommunalen Aufgabenerledigung und der kommunalen Zusammenarbeit zu erproben. Ziel ist es, in der kommunalen Praxis fortlaufend systematische Entlastungspotentiale zu identifizieren und zu überprüfen. Dafür sollen zunächst im Einzelfall neue Lösungen in der Praxis erprobt werden, um diese dann nach Auswertung der Erprobung bei Bedarf durch Anpassung bzw. Abschaffung der entsprechenden Regelungen landesweit und dauerhaft umsetzen zu können. Die Erprobungsphase endet am 31.12.2030. Danach soll entschieden werden, ob die erprobten Maßnahmen im jeweiligen Fachrecht landesweit und dauerhaft umgesetzt werden.

Die Stadt Freiburg sieht im Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz eine Chance, unzweckmäßige oder überholte Landesregelungen durch diese „Experimentierklausel“ zu identifizieren, zu ändern und komplett entfallen zu lassen. Sie nutzt daher das Gesetz, um Vereinfachungsvorschläge einzureichen.

1.1 Erweiterter Beteiligungsbericht

Mit Drucksache G-26/005 wurde der Gemeinderat über die neuen gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich eines Erweiterten Beteiligungsberichts und die Argumente für den im Dezember 2025 beim Innenministerium Baden-Württemberg gestellten Antrag auf den Verzicht zur Erstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts ausführlich informiert: Durch die Erstellung eines Erweiterten Beteiligungsberichts wird kein relevanter zusätzlicher Informationsgewinn generiert, da über den jährlichen Beteiligungsbericht bereits umfassende Informationen bereitgestellt werden. Auch vier weitere baden-württembergische Kommunen haben mittlerweile einen Antrag auf Verzicht gestellt (Stand: Februar 2026). Der Antrag der Stadt Freiburg wurde am 03.03.2026 vom Innenministerium Baden-Württemberg mit Auflagen genehmigt. Die Auflagen betreffen insbesondere die Rechtzeitigkeit der Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Freiburg und liegen auch im Interesse der Stadt. Die Stadtkämmerei und das Rechnungsprüfungsamt arbeiten gemeinsam entsprechend ihrer Aufgabenstellungen und Rollen an der Erfüllung der Auflage.

1.2 Bezahlkarte

Die Stadt Freiburg hat am 17.02.2026 auf Grundlage der §§ 2, 3 KommRegBefrG eine auf drei Jahre befristete Befreiung von der Einführung der Bezahlkarte nach dem Erlass vom 29.10.2024 beantragt, da die damit verfolgten Ziele – insbesondere Verwaltungsvereinfachung und Steuerungswirkung – unter den örtlichen Gegebenheiten nicht erreicht werden. Aufgrund des Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA)-Standorts und des Freistellungsprivilegs gibt es kaum Neuzuweisungen; der Großteil der Leistungsberechtigten lebt bereits länger vor Ort und erhält Leistungen effizient über ein etabliertes Girokontensystem. Die Einführung der Bezahlkarte würde daher keinen Mehrwert, sondern erheblichen zusätzlichen Verwaltungs-, Personal- und Umstellungsaufwand erzeugen – insbesondere bei angespannter Personalsituation. Der gesetzliche Rahmen des § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bleibt gewahrt, da die Leistungsgewährung

weiterhin bedarfsgerecht erfolgt. Freiburg sieht sich zudem als geeignete Referenzkommune für eine vergleichende Evaluation.

Mit Ergänzung vom 20.03.2026 wurde dargelegt, dass die Ziele des Erlasses – insbesondere die Verhinderung von Geldtransfers ins Ausland und von Schleppervergütungen – bereits durch bestehende Instrumente wie Direktzahlungen an Vermieter und Energieversorger sowie durch Sachleistungen in den Unterkünften erreicht werden.

1.3 Befreiung von der Arbeitsschutzüberwachung und Mindestbesichtigungsquote

Am 10.02.2026 beantragte die Stadt Freiburg beim zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg eine zeitlich befristete Befreiung der unteren Arbeitsschutzbehörde von den Verpflichtungen aus der Arbeitsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung Baden-Württemberg im Bezug auf die Erfüllung der 5 %-Mindestbesichtigungsquote – solange keine Kostenzusage für die benötigten Stellen vorliegt. Weiterhin wurde eine organisatorische Rückübertragung der Aufgabe an das Land oder zumindest die Prüfung und Umsetzung einer unterstützenden Übernahme von Aufgaben in Bezug auf die Erfüllung der Mindestbesichtigungsquote durch das Regierungspräsidium gebeten.

Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 10.03.2026 aus formalen Gründen abgelehnt. Die Stadt Freiburg hat der Ablehnung widersprochen. Das Wirtschaftsministerium ist der städtischen Argumentation nicht gefolgt und hat den Antrag mit Schreiben vom 25.03.2026 abgelehnt. Auf eine weitere Stellungnahme wird von Seiten der Stadt verzichtet.

1.4 Kirchenaustrittsverfahren

Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über das Kirchenaustrittsverfahren (VwV Kirchenaustritt) regelt, dass das Standesamt für die Beurkundung der Austrittserklärungen und die Entgegennahme der bei einer/m Notar*in oder Ratschreiber*in öffentlich beglaubigten Austrittserklärung zuständig ist. Über die mündliche Austrittserklärung nimmt die/der Standesbeamt*in eine Niederschrift auf.

Auf der Basis des Regelungsbefreiungsgesetzes soll in Kürze beim Innenministerium Baden-Württemberg der Antrag gestellt werden, die Zuständigkeit nicht explizit beim Standesamt anzusiedeln, sondern bei der „Gemeinde“. Hierdurch wird erreicht, dass auch Mitarbeitende, die keine Standesbeamt*innen sind, eine Austrittserklärung aufnehmen können. Die Aufgabe kann zudem beim Standesamt verbleiben oder bei einer anderen Einheit im Bürgerservicezentrum angesiedelt werden.

Auch ohne die Beurkundungstätigkeit der Standesbeamt*innen sind eine eindeutige Willenserklärung mit rechtsverbindlicher Unterschrift der erklärenden Person sowie die erforderlichen Mitteilungen an die Religionsgemeinschaften und andere Behörden gewährleistet.

2. Weiteres Vorgehen - Genehmigungen

Bisher wurde ausschließlich der Verzicht auf den Erweiterten Beteiligungsbericht vom Innenministerium genehmigt. Entsprechend § 3 Abs. 5 KommRegBefrG obliegt dem Gemeinderat die letztendliche Entscheidung über die Umsetzung der erteilten Befreiung. Die Verwaltung schlägt daher vor, auf die Erstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts bis Ende der Erprobungsphase (31.12.2030) zu verzichten und weiterhin den bisherigen ausführlichen Beteiligungsbericht vorzulegen.

Die Verwaltung unterstützt die vom Land eröffnete Möglichkeit der Antragstellung nach dem Regelungsbefreiungsgesetz und wird Entbürokratisierung umfassender angehen: Das Kommunale Regelungsbefreiungsgesetz hat lediglich landesrechtliche Vorschriften im Fokus.

Allerdings sind die Kommunen nicht nur „Leidtragende“, sondern selbst zum Teil auch Urheber bürokratischer Regelungen, die ggf. nicht mit der technischen und organisatorischen Entwicklung und Praxis Schritt halten und regelmäßig auf ihre Sinnhaftigkeit überprüft werden müssen.

Diese Regelungen gemeinsam mit den Ämtern und Dienststellen zu durchforsten und gleichzeitig ein strukturiertes Verfahren zu etablieren, auch das Kommunale Regelungsbefreiungsgesetz noch stärker zu nutzen, wird Aufgabe im Verwaltungstransformationsboard der Verwaltung sein, das auf Amtsebene die Modernisierung und Transformation der Freiburger Stadtverwaltung vorantreibt.

Ziel dieses Boards ist es, die Prozesse zu verschlanken und zu digitalisieren. Letztlich dient die Überprüfung interner und landesrechtlicher Regelungen aber vor allem dem Ziel, die Stadtverwaltung und ihre Leistungen für die Bürgerschaft schnell, rechtssicher und effizient sicherzustellen.